

Warum es einer archäologischen Berufsethik nicht nur um den Schutz von archäologischen Quellen gehen kann – Ergänzende Worte zu den Anmerkungen der Peer-Gutachter

Raimund Karl

Wie in der Danksagung meines auch druckschriftlich publizierten Beitrags ausgeführt, war es mir leider unmöglich, die sehr bedenkenswerten und wichtigen Anregungen und Denkanstöße, die mir die beiden anonymen Gutachter* in ihren Reviews zu meinem Manuskript dankenswerterweise haben zukommen lassen, derart in meinen Artikel einzuarbeiten, dass ich der Bedeutung der Anmerkungen bzw. dadurch angesprochenen Themen hätte gerecht werden können, ohne dadurch meiner Meinung nach zu sehr von meinem eigentlichen, im und mit dem Artikel verfolgten Argument und Anliegen abzuschweifen. Gleichzeitig wollte und will ich aber auch nicht auf eine Berücksichtigung dieser Anregungen der beiden Gutachter gänzlich verzichten, denn dazu erscheinen sie auch mir zu wichtig (wenngleich ich nicht unbedingt gänzlich mit allen Ansichten der beiden Gutachter zu diesen Themen übereinstimme). Ich habe deshalb Rücksprache mit dem Herausgeber der Archäologischen Informationen gehalten, der mir dankenswerterweise die Möglichkeit angeboten hat, mich in einem separaten, nur elektronisch als ergänzende Materialien zum Artikel veröffentlichten Text etwas genauer mit den Anregungen der Gutachter zu befassen und diese auf diesem Weg ebenfalls in die fachliche Diskussion einfließen zu lassen. Selbstverständlich würde ich es allerdings – wie abschließend zur Danksagung bereits erwähnt – noch weit mehr begrüßen, wenn sich die Gutachter selbst oder andere mit vergleichbaren Fragen befasste Kollegen noch genauer und spezifischer als ich selbst in diesem elektronischen Anhang mit den hier aufgeworfenen Punkten schriftlich auseinandersetzen würden; denn die meisten der von den Gutachtern aufgeworfenen Denkanstöße verdienen es, in eigenständigen Artikeln genauer besprochen zu werden.

Europazentrismus, Postkolonialismus und archäologische Berufsethik

Die erste gutachterliche Anregung, auf die ich hier eingehen möchte, war die, dass mein Artikel bei einem der Gutachter mehr oder minder stark den

Eindruck erweckt hat, dass ich davon ausgehen würde, dass sich eine archäologische Berufsethik allein auf berufliche Praktiken in Deutschland oder vielleicht gerade noch in Europa beziehen müsse. Dies sei jedoch in Anbetracht der Globalisierung und der kolonialistischen Hintergründe mancher Richtungen (auch) der (deutschsprachigen) Archäologie (z.B. die Forschung deutschsprachiger Archäologen in Ägypten, Vorderasien, aber auch anderen Gebiete Afrikas und Süd- und Mittelamerikas) unzureichend.

Tatsächlich war dies niemals meine Intention und ich gehe auch keineswegs davon aus, dass sich eine archäologische Berufsethik ausschließlich oder gar nur vorzugsweise auf berufliche Praktiken in Deutschland oder auch nur Europa beziehen oder gar beschränken müsse oder auch nur solle. Ich glaube auch nicht, das in meinem Artikel gesagt oder auch nur implizit angedeutet zu haben, verstehe aber durchaus, wie man – insbesondere, wenn man nicht wie ich seine Forschungsschwerpunkte in der europäischen, sondern in der außereuropäischen Archäologie hat – zu diesem Eindruck gelangen kann: schließlich gehe ich in meinem Beitrag mit keinem Wort auf die (besonderen?) Probleme ein, die man als (europäischer) Archäologe, der in einem kolonialen oder postkolonialen Kontext tätig ist, ebenfalls bedenken muss und die daher auch in einer archäologischen Berufsethik Berücksichtigung finden müssen.

Ob und in welcher Weise allerdings eine archäologische Berufsethik speziell und separat auf ethische Probleme im Rahmen der Tätigkeit archäologischer Fachkräfte außerhalb Europas und spezieller in kolonialen bzw. postkolonialen Kontexten eingehen muss und soll, scheint mir durchaus diskutierbar. Denn zum einen lässt sich durchaus argumentieren, dass sich postkoloniale Kontexte auch innerhalb Europas finden lassen (z.B. bezüglich des Landes, in dem ich derzeit hauptsächlich archäologisch tätig bin: *Bohata*, 2004; *Aaron & Williams*, 2005), ja eventuell sogar koloniale Kontexte innerhalb Deutschlands (dazu, wenn auch nicht in diesem Sinn: *Gringmuth-Dallmer*, 2017), um von meinem Heimatland Österreich und den noch weitgehend unaufgearbeiteten

(auch archäologischen) Langzeitfolgen des inner-europäischen Kolonialismus der Habsburger-Monarchie erst gar nicht zu reden. Zum anderen gehen auch archäologische Berufsethikkodizes aus Ländern mit deutlicher entwickeltem Bewusstsein für die Folgen von Kolonialismus und Imperialismus wie jener des Cifa (2014) im Vereinigten Königreich oder der der *Society for American Archaeology* (SAA, 1996), die ebenfalls universellen Geltungsanspruch erheben, nicht spezifisch auf archäologische Tätigkeiten in kolonialen bzw. postkolonialen Kontexten ein, sondern betrachten ihre generellen Ethik-Prinzipien als auch dafür ausreichend (dazu, mit teilweise anderer Ansicht, verschiedene Beiträge in *Gnecco & Lippert*, 2015).

Ein Argument für eine Sonderstellung der außereuropäischen deutschsprachigen Archäologie und einer besonderen Berücksichtigung ihrer spezifischen Umstände in einem eventuell zu schaffenden deutschsprachigen archäologischen Berufsethikkodex wäre also meiner Meinung nach separat zu führen. Ich halte mich dafür allerdings für nicht ausreichend qualifiziert, um ein solches Argument – von dem ich noch dazu nicht einmal selbst überzeugt bin – auch tatsächlich zu führen; schon allein weil mir aufgrund meiner eigenen, weitgehend (wenn auch nicht vollständig) ‚europazentrierten‘ archäologischen Interessen das dafür zweifellos notwendige, detaillierte (und idealerweise auch auf eigene praktische Erfahrungen gestützte) Verständnis für diese Probleme weitgehend fehlt. Dieses Argument – das mir aber durchaus auch berücksichtigungswert erscheint – zu führen muss also dafür geeigneteren Kollegen überlassen bleiben.

Andere archäologische Ethikkodizes als die im Artikel genannten

Beide Gutachter monierten – wenn auch mit deutlich unterschiedlicher Stoßrichtung – dass im Artikel nur der „fachethische“ Kodex von WSVa und DGUF (2011) und der „berufsethische“ *Code of Conduct* des Cifa (2014) genannt wurden und wünschten sich Nennungen bzw. ergänzende Ausführungen zu anderen, auch nicht deutschsprachigen archäologischen Ethikkodizes. Solche lassen sich zwar einigermaßen leicht mit jeder beliebigen Internet-Suchmaschine finden und es erschien mir daher in meinem Artikel unnötig, weitere Beispiele zu nennen, aber in den ergänzenden Materialien ist dies – und sei es nur als Dienstleistung an Leser, die lieber Zitate folgen als selbst im Internet zu suchen – durchaus möglich.

Auch wollte ich im Artikel selbst andere Ethikkodizes nicht erwähnen, weil mir der Platz fehlte, sie auch nur ansatzweise zu besprechen, insbesondere was ihre Einordnung in mein im Artikel gewähltes, selbstverständlich grob vereinfachtes, binäres Schema von „fach-“ und „berufsethischen“ Kodizes betrifft. Es zeigt ja auch der Verweis auf menschenwürdige Arbeitsbedingungen im genauer besprochenen Ehrenkodex von WSVa und DGUF (2011, 3), dass sich selbst in tendenziell stark „fachethischen“ Kodizes Wertzuweisungen finden, die über eine reine wissenschaftliche Fachethik hinaus und bereits in Richtung einer umfassenderen archäologischen Berufsethik gehen. In vielen anderen Kodizes ist dies noch weit stärker der Fall, wie z.B. im weiter oben erwähnten Ethikkodex der SAA (1996), der in meinem binären Schema (viel) eher als Berufs- denn als Fachethikkodex zu betrachten wäre. Dieser unterscheidet sich jedoch seinerseits von den Ethikkodizes von archäologischen Berufsverbänden wie jenem des Cifa (2014) nicht zuletzt maßgeblich dadurch, dass Mechanismen zur Sanktionierung von Verstößen weitgehend fehlen und auch weit seltener, wenn überhaupt, Sanktionen über Mitglieder, die gegen ihn verstoßen haben, verhängt werden.

Überhaupt ist das Feld der archäologischen Ethikkodizes einigermaßen komplex. Die *European Association of Archaeologists* hat gleich drei Kodizes, die als Ethikkodizes anzusprechen sind, den allgemeinen *Code of Practice* (EAA, 2009), der wohl am ehesten einigermaßen mittig zwischen fach- und berufsethischem Kodex einzuordnen wäre, die *Principles of Conduct for Archaeologists Involved in Contract Archaeological Work* (EAA, 1998), die stark berufsethisches orientiert sind und den *Code of Practice for Fieldwork Training* (EAA, 2004), der ausbildungsspezifisch berufsethisches orientiert ist. Es gibt jedoch keinerlei Sanktionsmechanismen für Verstöße gegen irgendeinen dieser Kodizes und mir sind auch keine Beispiele bekannt, in denen eine Sanktion über ein Mitglied verhängt wurde, das gegen Bestimmungen irgendeines dieser Kodizes verstoßen hat. Das ist insbesondere beachtenswert, als eine Umfrage, die ich in meiner Funktion als derzeitiger Vorsitzender des bei der Entwicklung des letztgenannten Kodex federführenden *EAA Committee on the Teaching and Training of Archaeologists* zwischen den Jahrestagungen der EAA 2015 und 2016 durchgeführt habe, ergeben hat, dass 38 % der Mitglieder, die auf diese Umfrage geantwortet haben, von diesem Kodex noch nicht einmal gehört und sich ihn weitere 22 % noch nie auch nur durchgelesen hatten. Antworten auf spezifischere Fragen zeigten auch, dass es wohl in

vielen Fällen zu Verstößen gegen diesen Ethikkodex gekommen sein dürfte, von denen jedoch kein einziger zu einer Beschwerde bei der, geschweige denn zu Sanktionen durch die, EAA gegen das verstößende Mitglied geführt hat. Die EAA hat also gleich drei verschiedene, teilweise miteinander überlappende archäologische Ethikkodizes, die sie aber nicht exekutiert und die in der Praxis von ihren Mitgliedern auch wohl oftmals wenigstens ignoriert, wenn nicht sogar gravierend verletzt werden.

Das soll nun keineswegs als Kritik an der EAA missverstanden werden. Denn bei den meisten anderen archäologischen Fachgesellschaften, die Ethikkodizes veröffentlicht haben, ist das nicht wesentlich anders. Der *World Archaeological Congress* (WAC) hat z.B. gleich 5 verschiedene, teilweise stark überlappende Ethikkodizes: den *First Code of Ethics* (1990) und den *Vermillion Accord on Human Remains* (1989), aber auch den *Code of Ethics For The Amazon Forest Peoples* (1994), den *Tamaki Makau-rau Accord on the Display of Human Remains and Sacred Objects* (2006) und den *Dead Sea Accord* (2014). Alle diese Kodizes finden sich auf der Webseite des WAC (2018). Auch hier gilt jedoch das schon bezüglich anderer Kodizes betreffend fehlender Sanktionierung Gesagte.

Interessant ist dabei auch, dass sich manche Ethikkodizes, so z.B. der des WAC für die indigenen Populationen im Amazonas-Urwald, überhaupt nicht an Archäologen, sondern an einen explizit unspezifizierten außerarchäologischen Adressatenkreis richtet. Im „*Action Plan*“ dieses Ethikkodex spricht der WAC für „*the international community*“ und übernimmt in deren Namen „*immediate responsibility to protect these remaining populations from recrimination massacres and death threats*“. Um diese Verantwortung auch wahrzunehmen, erklärt der WAC, dass die Territorialrechte der bedrohten Gemeinschaften im Völkerrecht zu verankern, die Rechte dieser indigenen Gemeinschaften auf der höchsten Autoritätsebene anzuerkennen sind, durch die Weltbank Mittel für die Kennzeichnung dieser Territorien bereitgestellt werden sollen und alle Eindringlinge (z.B. Kolonisten, Bergleute, Holzgewinnungsbetriebe, religiöse Gruppen) sofort aus diesen Territorien zu deportieren seien. Wie ehrenvoll auch immer die Motive für die Annahme eines derartigen Ethikkodex durch den WAC sein mögen: der Bezug dieses Ethikkodex zur Archäologie ist bestenfalls marginal und seine absolute Wirkungslosigkeit in der Praxis vorprogrammiert.

Dieses letzte Beispiel illustriert vielleicht am deutlichsten, wie viel Ethikkodizes wert sind, die

sich an einen unspezifizierten Adressatenkreis richten und mit keinerlei Folgen für irgendwen verbunden sein können: es geht bei vielen, wenn nicht bei den meisten davon, eigentlich darum, eine Außenwirkung auf Dritte statt einer Innenwirkung auf die solche Kodizes verfassende Gemeinschaft selbst zu entwickeln. Dabei werden Ideale oder Zielvorstellungen der den Kodex verfassenden Gruppe als vorgeblich allgemeinverbindliche Regeln ausgedrückt, an die sich primär andere (Außenstehende) halten sollen; während mehr oder minder stillschweigend angenommen wird, dass sich alle Mitglieder der kodifizierenden Gemeinschaft ohnehin schon mit diesen Idealen und Zielvorstellungen identifizieren. Damit erübrigen sich dann natürlich auch alle Sanktionsmechanismen, denn in der Innenwirkung werden sie voraussichtlich nicht gebraucht und in der Außenwirkung fehlt dem Kodex sowieso jedwede Verpflichtungswirkung, geschweige denn, dass die kodifizierende Gemeinschaft die erforderlichen Macht- bzw. Gewaltmittel hat, um Verstöße ahnden zu können. Damit erweisen sich aber solche Kodizes in der überwiegenden Mehrheit aller Fälle als etwa gleichermaßen wirksam wie die Wunschliste des Vierjährigen ans Christkind: auch wenn es schön ist, dass dieser sich vielleicht Weltfrieden zu Weihnachten wünscht, Auswirkungen hat das im Endeffekt keine.

Archäologenahe Ethikkodizes mit tatsächlicher Steuerungswirkung

Neben den zuletzt genannten Ethikkodizes diverser archäologischer Organisationen gibt es auch noch andere, der Archäologie nahestehende, aber nicht auf die ethische Steuerung spezifisch archäologischen Verhaltens ausgerichtete Ethikkodizes, an die sich – wenigstens manche – Archäologen auch halten sollen bzw. sogar müssen. Exemplarisch für diese sei – wie von einem der Reviewer durchaus berechtigt ‚eingefordert‘ – der *Code of Ethics for Museums des International Council of Museums* (ICOM, 2017) genannt, der auch für alle Archäologen von Relevanz ist, die im Museumssektor tätig sind – während er andere Archäologen nicht betrifft. Auch wenn sich manche seiner Inhalte mit denen spezifisch archäologischer Ethikkodizes decken und er auch ethische Verhaltensregeln für Einzelpersonen beinhaltet, sind die eigentlichen Adressaten dieses Ethikkodex aber weniger einzelne Individuen, sondern insbesondere akkreditierte Museen, d.h. eigentlich juristische Personen.

Der *Code of Ethics for Museums* greift daher ganz anders als praktisch alle bisher besprochenen archäologischen Ethikkodizes: er wendet sich an Mitarbeiter von Museen (egal im welchem Fachbereich) nicht als Individuen, sondern als Organe des Museums, für das sie arbeiten und von dem sie mit Verantwortung betraut wurden. Während das in der Praxis im Hinblick auf die durch den Kodex bezweckte Steuerung des Handelns von Museumsmitarbeitern so gut wie keinen Unterschied macht, hat das enorm bedeutende Konsequenzen im Hinblick auf die Möglichkeit der Sanktionierung von individuellem Fehlverhalten: Dadurch, dass das Museum dem Ethikkodex unterworfen ist, stellt ein Verstoß eines ihrer Organe – d.h. der Einzelperson – gegen den Kodex eine dienstrechtlich relevante Verfehlung dar. Diese hat dann das Museum – sozusagen ‚intern‘ – zu sanktionieren, wenn es seinerseits der Sanktionierung durch ICOM entgegen will.

Damit ist die Wirkung von Ethikkodizes wie jenem des ICOM selbstverständlich unvergleichlich höher als die der bisher besprochenen archäologischen Ethikkodizes: dem Individuum, dessen Verhalten durch den Ethikkodex (wenigstens auch) gesteuert werden soll, droht schließlich im Extremfall der Verlust des Arbeitsplatzes, nicht nur der – in der Praxis meist weitgehend belanglose – Ausschluss aus einer Fachgesellschaft wie WSVA, DGUF, EAA oder WAC. Dadurch, dass ICOM auch tatsächlich eine Innenwirkung auf Museen zu erzielen und nicht nur „museums-außenpolitische“ Aussagen zu machen versucht, die eigentliche Steuerung des individuellen Verhaltens aber dann seinen Mitgliedern selbst überlässt, erreicht es tatsächlich eine weitaus stärkere Steuerungswirkung. Hier könnte man sich also für archäologische Berufsethikkodizes und vor allem deren Durchsetzung einiges anschauen.

Ethik und die Rechte der Toten

Im Zusammenhang mit dem bereits weiter oben genannten *Vermillion Accord* des WAC (2018) monierte einer der Gutachter auch, dass in meinem Artikel mehrfach die Vergangenheit – inklusive der „menschlichen Überreste, die man in Gräbern usw. findet“ – rein dinglich konzipiert und so getan würde, „als sei die Archäologie nicht mit vergangenen Menschen befasst, bzw. als sei deren Leben und Leiden eben vorbei, und nur noch eine „Quelle objektiven Wissens“. Damit wird ein meiner Meinung nach nicht unwesentlicher Punkt angesprochen, auf den ich hier ebenfalls kurz eingehen

möchte, gerade weil ich in dieser Beziehung mit dem Gutachter nur sehr bedingt übereinstimme.

Zuerst einmal ist es mir wichtig, festzuhalten, dass ich die Vergangenheit nicht rein dinglich konzipiere und – so glaube ich wenigstens – auch in meinem Artikel nicht so tue, als ob die Archäologie nicht (auch) mit vergangenen Menschen befasst sei. Ganz im Gegenteil denke ich, dass ich durchaus deutlich mache, dass ich – schon durch das leicht veränderte Zitat von Mortimer Wheelers (1954, v) paradigmatischer Feststellung im Untertitel meines Artikels, dass Archäologen nicht Dinge, sondern Menschen erforschen – den Menschen, und zwar auch den vergangenen und nicht nur den gegenwärtigen Menschen, in den Vordergrund gestellt sehen möchte. Selbstverständlich befasse ich mich dann in meinem Text – in dem es schließlich um den Unterschied zwischen einer reinen Fach- und einer breiter angelegten Berufsethik und insbesondere der Bedeutung der Letzteren geht – in erster Linie mit gegenwärtigen Menschen. Schließlich richtet sich jede Ethik stets an die (derzeit und zukünftig) lebenden Menschen, deren Verhalten – insbesondere gegenüber anderen, hier nun eventuell auch inklusive bereits toter Menschen – durch sie in eine bestimmte Richtung gesteuert werden soll; denn das Verhalten Toter kann man nicht mehr steuern.

Soweit die ethische Verhaltenssteuerung derzeit und zukünftig lebender Menschen betroffen ist, ist dem Gutachter aber selbstverständlich wenigstens insoweit zuzustimmen, als gerade in der Archäologie – die sich schließlich nicht nur, aber doch hauptsächlich, mit bereits toten Menschen befasst – auch die Frage nach dem Verhalten gegenüber Toten eine durchaus wichtige ethische Frage ist. Dies liegt allerdings nicht daran, dass, wie das im Gutachten impliziert wird, „*Leben und Leiden*“ der Toten nicht vorbei sei und ihre Überreste deshalb nicht „nur noch eine Quelle objektiven Wissens“ seien. Vielmehr liegt es – wenigstens hauptsächlich – daran, dass das „*Leben und Leiden*“ der Toten, das tatsächlich aus Sicht der Gegenwart und Zukunft vorbei ist, – wenigstens teilweise – Nachwirkungen bis in die Gegenwart und Zukunft hat, die ihre Bedeutung für lebende Menschen über ihre bloße Funktion als wissenschaftliche Erkenntnisquelle erheben. Es sind die noch heute und zukünftig lebenden Nachfahren der Toten – ob nun in direkter biologischer oder ‚nur‘ sich selbst in kultureller Abstammung von diesen verstehenden – und andere Menschen, die eine Beziehung zwischen sich selbst und dem Leben (und Leiden) der Toten herstellen, die regelhaft dazu führt, dass den Überresten der Toten von vielen Menschen auch emotionaler und kultureller Wert zugemessen wird.

Diese Bewertung der Toten durch Lebende ist selbstverständlich auch in einer archäologischen Berufsethik zu berücksichtigen, die den Menschen – sowohl den lebenden als auch den toten – in den Mittelpunkt seiner Wertehierarchie stellt. Tatsächlich zeigt sich das auch am *Vermillion Accord* des WAC (2018), der nur in einem, nämlich seinem zweiten, Punkt Respekt vor den „Wünschen“ der Toten fordert; und selbst das nur, wo ihre Berücksichtigung möglich, vernünftig und rechtmäßig ist und sie auch bekannt oder wenigstens vernünftig erschließbar sind. Die restlichen fünf Prinzipien des Accords beziehen sich hingegen in erster Linie auf die Bedürfnisse jener derzeit lebenden Gruppen von Menschen, die den materiellen Überresten der Toten einen besonderen Wert beimessen, sei es nun ein emotionaler, kultureller oder wissenschaftlicher Wert.

Magisches Denken ist also überhaupt nicht erforderlich, um einen respektvollen Umgang mit den Überresten der Toten zu einem wichtigen Prinzip in einer archäologischen Ethik erheben zu können und – meiner Meinung nach – sogar zu müssen; sondern die unabdingbare Notwendigkeit dafür ergibt sich aus der ethischen Verpflichtung gegenüber lebenden Menschen und deren Bedürfnissen und Wünschen. Dass dies auch die Berücksichtigung der Wünsche der Toten selbst – wo diese bekannt oder noch vernünftig erschließbar sind – erforderlich macht, versteht sich von selbst; denn deren Missachtung würde mittelbar ebenso die Bedürfnisse und Wünsche lebender Menschen missachten.

Ethik, Kapitalismus und Arbeitsbedingungen

In einem der Gutachten wurde auch kritisch angemerkt, dass ich in meinem Artikel durch die Verwendung von Kunden/Klienten mit Begrifflichkeiten aus dem Bereich der liberalen (wenn nicht gar kapitalistischen) Ökonomie operiere und damit verbunden die Frage aufgeworfen, ob nicht gerade im Kontext eines Ethikkodex davon dringend Abstand genommen werden sollte. Etwas später im gleichen Gutachten wurde auch die Frage aufgeworfen, ob die Frage der Sicherheit am Arbeitsplatz überhaupt etwas mit Ethik zu tun habe und nicht vielmehr eine Frage der Arbeitervertretung sei. Beide Fragen – die meiner Meinung nach unmittelbar miteinander zusammenhängen – sind selbstverständlich bis zu einem gewissen Grad berechtigt und auch wichtige Fragen, aber – vor allem in Kombination miteinander im selben Gutachten auch bis zu einem gewissen Grad problematisch.

Hier stellt sich mir einerseits die Frage, welchen Sinn eine Berufsethik – und um die geht es mir ja letztendlich – hätte, die bewusst von den gesellschaftlichen Realitäten, in denen Archäologie in der Gegenwart als Beruf existiert und operieren muss, Abstand nimmt; und sei es nur, indem es deren Begrifflichkeiten aus ideologischen Gründen meidet. Ich bin durchaus ein großer Freund von Kapitalismuskritik; aber es ist nicht nur eine Tatsache, dass wir in einer stark (neo-) liberal geprägten, kapitalistischen Gesellschaft leben; sondern auch gerade die Archäologie in den drei Jahrzehnten, in der ich ihrer Entwicklung – weil sie auch mein Beruf ist – aufmerksam folge, zunehmend marktwirtschaftlich ökonomisiert wurde. Tatsächlich arbeiten heute im deutschen Sprachraum wohl deutlich über 50 %, wenn nicht sogar nahezu 100 % aller professionellen Archäologen in einem durch und durch kapitalistischen ökonomischen Kontext; insbesondere im Bereich der selbst privatwirtschaftlich organisierten Grabungsfirmen und der – primär privatwirtschaftlich organisiertes Handeln verwaltenden – Denkmalämter, aber inzwischen oft auch im musealen und selbst im universitären Bereich. Dass man das – wie auch ich – nicht unbedingt mag, sondern eine andere volkswirtschaftliche Organisationsform bevorzugen würde, mag zwar durchaus verständlich sein.

Propagiert man nun aber die Notwendigkeit (der Schaffung) einer archäologischen Berufsethik, wie ich das tue, muss diese notwendigerweise in der derzeit bestehenden Realität funktionieren können und daher auch für diese Realität entwickelt werden. Weil eine Berufsethik für eine utopische Archäologie in einer ebenso utopischen Gesellschaft – wie wünschenswert diese auch immer sein mag – wird sich in einer nicht utopischen Realität kaum sinnvoll anwenden lassen und damit auch wohl kaum dazu geeignet sein, das berufliche Verhalten professioneller Archäologen in einer bestimmten – eben als ethisch betrachteten – Richtung zu steuern.

Umgekehrt würde mir auch eine Berufsethik – gerade unter den derzeit bestehenden Realitäten in der Arbeitswelt – als wenig nützlich erscheinen, die auf Fragen zur Sicherheit am Arbeitsplatz und allgemeiner zu Arbeitsbedingungen keine Antworten hat bzw. keine das Verhalten der Ethikadressaten in eine als wünschenswert betrachtete Richtung steuernden Prinzipien enthält. Im Gutachten wird diese Frage – meiner Meinung nach grob verkürzt und einseitig – rein aus der Sicht des Sozialismus und seiner Forderungen gesehen, die (angeblich) aus wirtschaftlicher Gegenwehr, nicht aus ethischen Erwägungen entsprungen sein sollen. Aber gerade die Frage der bzw. Forderung

nach Sicherheit am Arbeitsplatz und menschenwürdiger Arbeitsbedingungen muss weder noch sollte ausschließlich oder auch nur vorwiegend aus dem Sozialismus und dessen arbeitskämpferischen Forderungen abgeleitet werden. Vielmehr lässt sie sich ebenso gut aus der ‚christlichen‘ Nächstenliebe oder den ‚vernünftigen‘ Forderungen und Prinzipien der Aufklärung ableiten.

Letztendlich jedoch ergibt sie sich jedenfalls auch aus dem insbesondere aus der ersten professionellen – der medizinischen – Ethik bekannten, aber auch gerade in der Archäologie im Hinblick auf unseren Forschungsgegenstand stark propagierten ethischen Grundprinzip, das Handeln der Angehörigen eines ‚professionellen‘ Standes habe – im Sinne des hippokratischen Eides – dem *Dictum primum non nocere* („zuerst nicht schaden“) zu genügen. Versteht man Archäologie also als Beruf, der entsprechend berufsethischer Prinzipien ausgeübt wird, die jenen, die Leistungen des betreffenden Berufsstandes in Anspruch nehmen wollen oder müssen, das Vertrauen geben sollen, dass man sich auf die von ihnen geleistete Arbeit insgesamt verlassen kann, folgt zwingend, dass Arbeitssicherheit und Arbeitsbedingungen berufsethische Fragen sind.

Denn eine professionelle Arbeitskraft, die sich bei ihrer Arbeit ihres Lebens und ihrer Gesundheit nicht – und sei es nur im Rahmen bekannter und auch soweit als möglich kontrollierter und minimierter Risiken – wenigstens einigermaßen sicher sein kann und/oder unter Bedingungen arbeiten muss, die generell menschenunwürdig bzw. extrem prekär sind, wird ihre Arbeit wohl kaum in jener bestmöglichen Qualität leisten können, die sie leisten könnte, wenn sie unter ‚idealen‘ Bedingungen arbeiten könnte. Um die bestmögliche Arbeit leisten zu können, sind selbstverständlich wenigstens einigermaßen akzeptable Arbeitsbedingungen erforderlich, denn gibt es diese nicht, muss sich die einzelne Arbeitskraft dauernd über andere Dinge Sorgen machen und kann sich nicht auf ihre Arbeit konzentrieren. Berufsethik und Arbeitervertretung schließen sich daher nicht aus, sondern sind vielmehr untrennbar miteinander verbunden: ein Berufsstand, der in seiner Berufsethik nicht auch der Sicherheit und den Arbeitsbedingungen seiner Standesangehörigen einen hohen Wert zuweist und für diese auch kämpft, kann kein ethischer Berufsstand sein.

Hinzu kommt, dass – wenigstens meiner Meinung nach – gerade ethische Kodizes ganz maßgeblich dafür sind, dass sich innerhalb des Berufsstandes (ob nun in der ‚grabenden Klasse‘ oder jeder anderen archäologischen Untergruppe) ein Bewusstsein dafür ausbilden kann, dass es

nicht nur um die archäologischen Dinge, sondern insbesondere auch um die Archäologen gehen muss, damit diese auch ordentliche Arbeit leisten können. Solange sich das ‚archäologische Prekariat‘ der ethischen Wertvorstellung verschreibt, dass ‚die Archäologie‘ wichtiger ist als seine eigene Gesundheit und Sicherheit, kann sich ein Bewusstsein dafür, dass es ein Recht auf eigene Gesundheit und Sicherheit haben könnte, das auch wichtig dafür ist, dass Archäologen ordentliche Arbeit leisten können, erst gar nicht entwickeln.

Ziele und Forderungen nach Rechten, die man für sich selbst und andere erreichen will, ergeben sich immer aus (in der Regel gesellschaftlich akzeptierten) Idealen, nicht von selbst. Ethikkodizes definieren genau solche Ideale überhaupt erst und sind daher Voraussetzung für die Entwicklung der Zielvorstellung des Selbstschutzes vor dem Archäologieschutz, die dann durch den Arbeitskampf eventuell durchgesetzt werden kann. Ob und inwieweit man dann auch mittelbar eine politische Forderung nach einer Umstellung der gesamtgesellschaftlichen Wertvorstellungen und volkswirtschaftlichen Organisation darauf aufbauen kann, ist hingegen eine sekundäre Frage: ich wäre zwar durchaus dafür, aber das kann und darf nicht der erste Schritt sein, den man zu machen versucht.

Ethik und Wissenschaftspopulismus

Im Zusammenhang mit der im letzten Unterkapitel besprochenen Kritik gab das gleiche Gutachten auch zu bedenken, dass die Forderung nach dem Bedienen der ‚Publikumswünsche‘ wenigstens indirekt, wenn nicht sogar direkt, einen ‚Wissenschaftspopulismus‘ fördert. Ich denke zwar nicht, dass ich das in meinem Artikel gefordert habe; aber die Warnung vor dem Prinzip ‚wer zahlt, bestimmt‘ ist im Kontext einer Diskussion über eine Berufsethik durchaus bedenkenswert.

Natürlich kann und darf eine Berufsethik nicht Mittel zur Einführung einer ‚Wunschwissenschaft‘ auf Basis eines öffentlichen ‚Beliebtheitswettbewerbs‘ werden, bei der sich der Steuerzahler (oder noch schlimmer: die Politik) aussuchen kann, was jetzt erforscht werden soll und was nicht. Aber darum geht es bei einer Berufsethik auch gar nicht, die den berechtigten Interessen jener, die professionelle archäologische Arbeit in Auftrag geben, eine ihnen angemessene Bedeutung zumisst und auch tatsächlich zumessen muss. Vielmehr geht es dabei darum, dass wir verstehen und auch akzeptieren, dass wir – wenn

wir archäologische Arbeiten im Auftrag Dritter durchführen – nicht ‚freie Wissenschaftler‘ sind, die nur sich selbst und ihrem Forschungsgegenstand verpflichtet sind, sondern wir – wenigstens wenn wir professionell arbeiten wollen – die Diener mehrerer Herren und unsere eigenen Interessen in diesem Dienstverhältnis nachrangig sind.

Lassen Sie mich das kurz anhand eines Beispiels aus einem anderen Bereich illustrieren: der professionelle Automechaniker repariert ein Kundenfahrzeug nicht zu seinem Privatvergnügen, weil er gerne an Autos herumbastelt und diese pflegen und hegen will, weil er sich brennend für Autos interessiert. Er ist vielmehr zuerst einmal dem Auftraggeber verpflichtet – und in diesem Sinn ein (vom Kunden entlohnter) ‚Diener‘ – das Auto in fahrtüchtigem Zustand zu erhalten. Er ist aber in zweiter Linie auch der Allgemeinheit verpflichtet, das Auto in verkehrs- und nicht nur in fahrtüchtigem Zustand zu erhalten und es – wenn das zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich ist – im Notfall auch aus dem Verkehr zu ziehen, wenn es nicht mehr verkehrstauglich gemacht werden kann, auch wenn das dem Kunden nicht passt. Erst drittens ist er ‚dem Auto selbst‘ bzw. seinen eigenen Vorstellungen und Vorlieben, was ‚für das Auto‘ gut und richtig wäre, verpflichtet. Dabei wird er von seiner Berufsethik u.a. angehalten (wie es vom Kunden erwartet wird) sich fortzubilden und auf dem besten Stand der Technik zu sein, ordentlich zu arbeiten, etc. Er darf aber deswegen immer noch nicht das Auto des Auftraggebers einfach deshalb, weil er das für ‚besser für das Auto‘ hält, vom kundenseitig geliebten Anthrazit auf das von ihm selbst bevorzugte Ferrari-Rot umlackieren, weil man das Auto dann bei schlechten Sichtverhältnissen leichter sieht und dem Auto ‚daher weniger Gefahr droht‘. Will er ein Auto Ferrari-Rot lackieren, dann muss er das mit seinem eigenen machen, nicht mit dem den Kunden, und schon gar nicht auf Kosten des Kunden gegen seinen Willen.

In der Archäologie – wenn sich diese als professioneller Berufsstand verstehen und auch von Dritten als solcher verstanden werden will – muss im Prinzip dasselbe gelten: leisten professionelle Archäologen bezahlte Arbeit im Auftrag Dritter, sind sie zuerst diesen Dritten, daneben, aber erst an zweiter Stelle, der Allgemeinheit und erst dann und nur, wenn und soweit sich das mit deren Interessen vereinbaren lässt, der Archäologie und (zuletzt) an vierter Stelle ihren eigenen Interessen verpflichtet. Das bedeutet selbstverständlich auch in der Archäologie nicht, dass diese verschiedenen Interessen nicht durchaus gegeneinander abgewogen werden sollen und sogar müssen: So wie der

Automechaniker seinem Auftraggeber erforderlichenfalls sagen muss, dass ein Auto zwar noch in fahr-, aber nicht mehr in verkehrstüchtigen Zustand zu bringen und daher schrottreif ist, können, sollen und müssen Archäologen eventuell einem Bauherren sagen, dass das, was sie auf seiner Baustelle gefunden haben, so bedeutend für das Allgemeinwohl ist, dass sie es nicht mehr mit ihrer Berufsethik vereinbaren können, es auszugraben – und zwar auch, wenn und obwohl es die lokale Denkmalbehörde zur Ausgrabung freigegeben hat.

Ebenso dürfen, können und sollen sich gerade an eine Berufsethik gebundene professionelle Archäologen auch gegen einen Wissenschaftspopulismus stellen, insbesondere einen, der sich auf das Prinzip ‚wer zahlt, schafft an‘ stützt. Wenigstens derzeit kann uns nämlich niemand davon abhalten, gerade jene Dinge nicht auszugraben, die der zahlende ‚Herr‘ uns auszugraben machen will. Noch kann uns irgendjemand – außer vielleicht die staatlichen Denkmalbehörden, die übrigens in der Regel weisungsgebunden und daher Diener ihres politischen Herrn bzw. mittelbar des Steuerzahlers sind, und die Grundeigentümer der Fundstellen, die wir ausgraben wollen – davon abhalten, jene Fundstellen auszugraben, deren Ausgrabung wir aus berufsethischen Gründen für richtig und für wichtig halten.

Dass wir dafür dann potentiell damit leben müssen, nicht mehr von Dritten für unsere Arbeit bezahlt zu werden, sondern uns unsere Grabungen und sonstigen Forschungen aus anderen Quellen bzw. gänzlich selbst finanzieren müssen, ist nur eine Konsequenz davon, wenn man ethisch richtiges Verhalten über den maximalen – ob nun ökonomischen oder wissenschaftlichen – Eigennutzen stellt. Denn selbstverständlich kann ethisches Verhalten unangenehme Konsequenzen für den, der sich ethisch verhält, nach sich ziehen: das ist die Folge davon, wenn man sein eigenes Handeln nach höheren moralischen Prinzipien ausrichtet, die nicht notwendigerweise jeder Dritte – darunter eventuell auch der, der einen für die Erledigung einer in seinem Interesse stehenden Arbeit, aber nicht dafür, dass man macht, was man selber will, bezahlen würde – teilt.

Gegen einen ‚Wissenschaftspopulismus‘ zu sein, bei dem die, die zahlen, anschaffen, ist im Prinzip eine sehr noble und lobenswerte Einstellung. Für die professionelle Arbeit, die man leistet, auch bezahlt werden zu wollen, ist nicht nur sehr verständlich, sondern sollte selbstverständlich sein. Aber zu glauben, dass man von Dritten dennoch für Arbeit bezahlt werden muss, die diese Dritten gar nicht wollen – egal wie qualitativ

man sie durchführen würde – weil man selbst der Ansicht ist, dass diese Arbeit wichtiger ist als die, die diese Dritten wollen, hat in der Gesellschaftsordnung, in der wir tatsächlich leben, nichts mit Professionalismus zu tun. Vielmehr gilt es in unserer Gesellschaft – ob uns das gefällt oder nicht – als eine bodenlose Unverschämtheit, zu erwarten, dass man von Dritten für eine Arbeit bezahlt werden soll, die diese Dritten weder in Auftrag gegeben noch durchgeführt haben wollen.

Wir können natürlich gerne daran arbeiten, unsere Gesellschaft dahingehend zu ändern, dass jeder einfach tun kann, was er will und für richtig hält, und dafür dann trotzdem bezahlt wird. Ich fände eine solche – allerdings leider derzeit höchst utopisch erscheinende – Gesellschaftsordnung sehr anstrengenswert und würde mich freuen, wenn wir sie schaffen können. Bis dahin sollten wir aber dennoch auf eine archäologische Berufsethik zurückgreifen können, die das Verhalten professioneller Archäologen auch unter derzeit gegebenen Verhältnissen in die Richtung zu steuern hilft, die wir als Berufsstand für moralisch richtig halten. Auch wenn wir dann, wenn diese mit wissenschaftspopulistischen Wünschen in Konflikt gerät, eventuell auch für uns schmerzhaft Konsequenzen ziehen müssen.

Die fehlende Skizze für die Umsetzung der Forderung nach einer Berufsethik

Abschließend möchte ich noch auf einen letzten Kritikpunkt in einem der beiden Gutachten eingehen, der durchaus verständlich und auch wohl begründet ist: dass ich meinem Argument für die Schaffung einer – über eine bloße Fachethik hinausgehenden – archäologischen Berufsethik keine Skizze bzw. keinen Entwurf für ihre mögliche Umsetzung angeschlossen habe.

Tatsächlich war ich schon bei der Verfassung des Artikels selbst, also bevor sie im Gutachten ‚eingefordert‘ wurde, sehr versucht, ihn mit einer solchen Umsetzungsskizze abzuschließen. Ich hätte dazu durchaus einige Ideen, sowohl was den Prozess der Schaffung einer derartigen Ethik als auch ihre wichtigsten Pfeiler betrifft, die meiner Meinung nach auf keinen Fall in ihr fehlen dürfen. Ich habe mich aber letztendlich bewusst dagegen entschieden, das zu tun, und zwar aus ethischen Gründen.

Meiner Erfahrung nach ist es nicht nur sehr hilfreich, sondern – solange man ergebnisorientiert arbeiten will – sogar meist erforderlich, Forderungen wie jener in meinem Artikel auch

wenigstens grobe Vorschläge zu ihrer Umsetzung anzufügen, weil sonst (meist) nichts ‚weitergeht‘. Aber umgekehrt ist es meiner Meinung nach – wenn man die Sache prozessorientiert betrachtet – auch so, dass man durch Umsetzungsvorschläge in der Regel die Ergebnisse des Prozesses bereits vorwegnimmt: man ‚ordnet‘ den Diskurs in ganz bestimmter Weise, indem man ‚die Tagesordnung‘ (d.h. die ‚Agenda‘) bestimmt.

Genau das möchte ich aber im Prozess zu einer archäologischen Berufsethik so weit wie möglich vermeiden: auch wenn und gerade weil ich durchaus konkrete eigene Vorstellungen dazu habe – und diese eventuell zu gegebener Zeit auch noch deutlicher umreißen werde – wie ein solcher Umsetzungsprozess ablaufen und zu welchem Ergebnis er meiner Meinung nach führen sollte, möchte ich mit dem Ausgangspunkt, den mein Artikel darstellen soll, weder den Prozess noch irgendwelche möglichen Ergebnisse vorbestimmen. Ich möchte vielmehr – auf die Gefahr hin, dass mein Ruf nach einer archäologischen Berufsethik dann weitgehend ungehört verschallt – Anderen die Gelegenheit geben, diesen Prozess zumindest mitzugestalten und auch seine Ergebnisse mitzubestimmen; vor allem solchen, deren Stimme vielleicht weniger tragend (oder wie Spötter sagen würden: ohrenbetäubend) ist als meine. Sollte die freie Diskussion, die ich mir wünschen würde, an der sich – wenigstens wenn es nach mir geht – auch normalerweise nicht zu hörende Stimmen beteiligen sollten, nicht zustande kommen, kann ich mich ja immer noch zu späterer Zeit noch einmal mit konkreteren Vorschlägen zu Wort melden.

Um diese Zusatzmaterialien mit einer Metapher zu beenden: ich habe einen Ball mitgebracht und ihn in Form meines Artikels auf den Boden gelegt, auf dem unsere Fachgemeinschaft steht. Ob und wenn ja welches Ballspiel mit welchen Regeln wir spielen wollen, soll jetzt erst einmal die Gemeinschaft selbst und gemeinsam zu entscheiden versuchen.

L i t e r a t u r

Aaron, J. & Williams, C. (eds.) (2005). *Postcolonial Wales*. Cardiff: University of Wales Press.

Bohata, K. (2004). *Postcolonialism Revisited: Writing Wales in English*. Cardiff: University of Wales Press.

CIFA (2014). *Code of Conduct*. Reading: Chartered Institute for Archaeologists, <https://www.archaeologists.net/sites/default/files/CodesofConduct.pdf> [10.9.2017].

EAA (1998). *Principles of Conduct for Archaeologists Involved in Contract Archaeological Work*. Göteborg: European Association of Archaeologists, https://www.e-a-a.org/EAA/About/EAA_Codes/EAA/Navigation_About/EAA_Codes.aspx?hkey=714e8747-495c-4298-ad5d-4c60c2bcbda9#contract [17.1.2018].

EAA (2004). *Code of Practice for Fieldwork Training*. Lyon: European Association of Archaeologists, https://www.e-a-a.org/EAA/About/EAA_Codes/EAA/Navigation_About/EAA_Codes.aspx?hkey=714e8747-495c-4298-ad5d-4c60c2bcbda9#fieldwork [17.1.2018].

EAA (2009). *Code of Practice*. Riva del Garda: European Association of Archaeologists, https://www.e-a-a.org/EAA/About/EAA_Codes/EAA/Navigation_About/EAA_Codes.aspx?hkey=714e8747-495c-4298-ad5d-4c60c2bcbda9#practice [17.1.2018].

Gnecco, C. & Lippert, D. (Hrsg.) (2015). *Ethics and archaeological praxis*. New York: Springer.

Gringmuth-Dallmer, E. (2017). Die Überführung der DDR-Archäologie in das bundesdeutsche Wissenschaftssystem – Erfolgsstory oder Desaster? *Archäologische Informationen*, 40, 17-28.

ICOM (2017). *Code of Ethics for Museums*. http://icom.museum/fileadmin/user_upload/pdf/Codes/ICOM-code-En-web.pdf [6.3.2018].

SAA (1996). *Principles of Archaeological Ethics*. Washington, D.C.: Society for American Archaeology, <http://www.saa.org/AbouttheSociety/PrinciplesofArchaeologicalEthics/tabid/203/Default.aspx> [17.1.2018].

WAC (2018). *Code of Ethics*. <http://worldarch.org/code-of-ethics/> [6.3.2018].

Wheeler, R. E. M. (1954). *Archaeology from the Earth*. Oxford: Clarendon Press.

Prof. Dr. Raimund Karl
School of History and Archaeology
Prifysgol Bangor University
College Road
Bangor, Gwynedd LL57 2DG
United Kingdom
r.karl@bangor.ac.uk

<http://orcid.org/0000-0001-5832-8656>

* Anmerkung der Herausgeber: Das vom Autor eingereichte Manuskript sprach konsequent von GutachterInnen. Wir haben dies entsprechend der Redaktionsrichtlinien dieser Zeitschrift durchgehend geändert.